

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 11.06.2018

TOP 6: Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) - Situationsbericht

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:

öffentlich

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) - Situationsbericht

Sachverhalt:

Zuletzt wurde im Jugendhilfeausschuss am 02.05.2017 (Drucksache JHA-Nr. 7/2017) berichtet.

1. Wer gilt als unbegleiteter minderjähriger Ausländer?

Als unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) werden Menschen bezeichnet, die noch nicht volljährig sind und ohne sorgeberechtigte Begleitung aus ihrem Heimatland in ein anderes Land flüchten oder dort zurück gelassen werden. Die Minderjährigen werden beispielsweise alleine von ihren Familien nach Europa geschickt, sie haben ihre Angehörigen im Krieg verloren oder verlieren sie während der Flucht. Häufige Gründe für Flucht sind Kriege, bewaffnete Konflikte, wirtschaftliche Not, Einsatz von Kindersoldaten, Gewalt in der Familie, Zwangsheirat und Zwangsbeschneidung.

2. Welche Rechte hat ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer?

Unbegleitete minderjährige Ausländer sollen besonders geschützt werden – so schreibt es zum Beispiel die Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union vor. Sie haben in Deutschland einen Anspruch auf Inobhutnahme durch das Jugendamt, einen persönlichen Vormund und Unterbringung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, soweit ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Rechtlich haben sie einen sofortigen Zugang zu Schule und Ausbildung.

Maßgebend ist das zum 1.11.2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“. Danach ist das Jugendamt verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das ausländische Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Das Kind bzw. der Jugendliche ist bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen.

Ziel dieses Gesetzes ist es, eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen der jungen Menschen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung durch eine landes- und bundesweite Aufnahmespflicht sicherzustellen. Seit dem 1.1.2015 werden die Kinder und Jugendlichen nach einer sich am sogenannten Königsteiner Schlüssel orientierenden Quote in die Bundesländer bzw. innerhalb der Bundesländer an die Stadt- und Landkreise verteilt.

öffentlich

3. Wie haben sich die Fallzahlen entwickelt?

Insgesamt sind die Zugangszahlen bei den UMA (Minderjährige und Volljährige, die als Minderjährige eingereist sind) im Nachgang zur Flüchtlingskrise 2015/Anfang 2016 rückläufig. Im Einzelnen:

3.1 Entwicklung im Bundesgebiet / in Baden-Württemberg

Datum	Bundesgebiet Ist-Zahlen	Baden - Württemberg Ist-Zahlen
19.11.2015	57.376	4.468
4.1.2016	66.541	6.101
8.4.2016	67.525	7.061
8.7.2016	64.063	7.864
7.10.2016	63.786	8.234
30.12.2016	64.066	8.264
5.1.2017	63.054	8.220
3.3.2017	61.498	7.983
5.5.2017	59.856	7.761
7.7.2016	58.715	7,522
8.9.2017	57.462	7.528
3.11.2017	56.125	7.398
29.12.2017	54.728	7.246
9.1.2018	53.553	7.162
2.2.2018	52.893	7.150
9.3.2018	51.644	6.921
6.4.2018	50.584	6.804
4.5.2018	49.701	6.658

Am **15.5.2018** befanden sich bundesweit 49.382 UMA (6.636 in Baden-Württemberg) in der Jugendhilfe.

Die Zahlen wurden den wöchentlich erscheinenden UMA-Landesübersichten des Kommunalverbandes Baden-Württemberg entnommen. Die Zahlen umfassen Minderjährige und junge Volljährige.

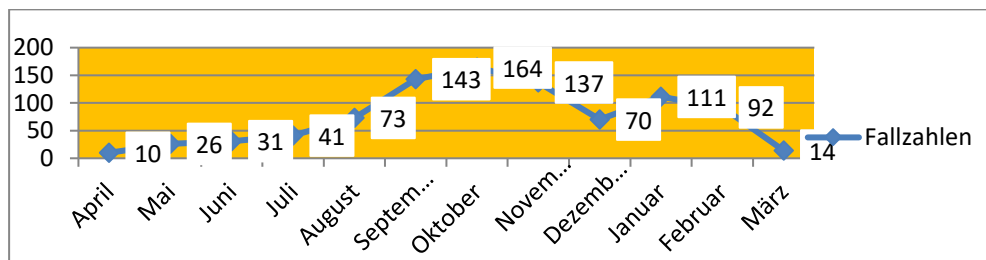
Über viele Monate hinweg ab Mai 2017 wurde Baden-Württemberg aufgrund der im Bundesvergleich stetig überdurchschnittlich hohen Einreisezahlen durch das Bundesverwaltungsamt als „Einreiseland“ definiert mit der Folge, dass alle „UMA-Neuzugänge“ zur bundesweiten Verteilung angemeldet werden können. Sobald Baden-Württemberg seine Quote unterschreitet, kommt es wieder zu Zuweisungen aus anderen Bundesländern.

öffentlich

3.2 Entwicklung im Zollernalbkreis

Im Jahr 2015 bis März 2016 war die Zahl der UMA im Landkreis durch die Zugänge in der Landeserstaufnahmestelle (LEA) in Meßstetten geprägt. Während dieses Zeitraums wurden die in der LEA eintreffenden Jugendlichen auf die Landkreisquote angerechnet.

Gesamtzahl in der Zeit vom 1.4.2015 bis 31.03.2016: 912 UMA in der LEA



Insgesamt haben sich die Zahlen im Zollernalbkreis im Hinblick auf die **Quotenerfüllung** wie folgt entwickelt:

Datum	Quote ZAK	Tatsächliche Zahl UMA	Über-/Unterschreitung
18.12.2015	LEA		+95
8.1.2016	LEA		+58
3.3.2016	LEA		+3
8.4.2016	129	77	-52
8.4.2016	123	76	-47
5.8.2016	142	104	-38
7.10.2016	144	132	-12
9.12.2016	145	132	-13
10.2.2017	139	129	-10
3.3.2017	138	135	-3
24.3.2017	138	132	-6
5.5.2017	136	126	-10
30.6.2017	132	129	-3
7.7.2017	130	125	-5
8.9.2017	132	130	-2
3.11.2017	128	121	-7
29.12.2017	124	119	-5
9.1.2018	122	118	-4
2.2.2018	122	117	-5
9.3.2018	118	114	-4
6.4.2018	116	114	-2
4.5.2018	114	113	-1

Das Kreisjugendamt ist am 11.5.2018 für 112 UMA jugendhilferechtlich zuständig. Landesintern kommt es immer wieder zu Zuweisungen aus anderen Landkreisen.

öffentlich

4. Wo sind die UMA durch das Kreisjugendamt untergebracht?

Die Unterbringung und Versorgung der zugewiesenen Jugendlichen hat einen Kraftakt für die Verwaltung dargestellt, so mussten insbesondere Unterbringungsplätze mit unterschiedlichen Betreuungssettings im Benehmen mit den freien Jugendhilfeträgern geschaffen werden. Die bisherigen Kapazitäten haben nicht ausgereicht und die Jugendhilfeeinrichtungen landesweit waren voll besetzt. Trotz intensivster Bemühungen ist es aber nicht gelungen, alle UMA im Zollernalbkreis unterzubringen, teilweise musste auf Unterkunftskapazitäten in anderen Landkreisen und Bundesländern (z. B. Bayern) zurückgegriffen werden.

Die sich am 11.5.2018 in einer Jugendhilfemaßnahme befindlichen UMA waren wie folgt untergebracht:

- 97 in einer Wohngruppe (Regelwohngruppe, Jugendwohngemeinschaft, Betreutes Jugendwohnen - davon 38 außerhalb des Landkreises)
- 11 in Gastfamilien/Pflegestellen
- 3 bei Verwandten
- 0 in einer Gemeinschaftsunterkunft
- 1 in einer eigenen Wohnung mit ambulanter Betreuung

4.1 Jugendwohnheim / Regelwohngruppe Fürstengarten Hechingen

Ursprünglich war das das Jugendwohnheim als Kooperationsprojekt der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis mit 60 Plätzen geplant. Die Betreuung sollte mit einem relativ geringen Betreuungsschlüssel (aufgrund der vorhandenen Bildung, sozialen Kompetenzen der Jugendlichen etc.) erfolgen. Jeder Landkreis sollte ca. 20 Jugendliche in dem Jugendwohnheim einbringen. Allerdings haben die Veränderungen bei den Flüchtlingszahlen, die sich verändernden Herkunftsländer (zuerst fast ausschließlich aus Syrien später verstärkt aus Nordafrika) und die gemachten Erfahrungen dazu geführt, dass die Nachbarkreise und auch der Zollernalbkreis nicht in der Lage waren, eine entsprechende Anzahl von Jugendlichen mit ähnlichen Grundvoraussetzungen u. a. bei der Bildung zu melden.

Auch hatte sich gezeigt, dass die geplante 3-Bett-Besetzung nicht umsetzbar ist, da viele der Jugendlichen traumatisiert sind und sich dies erst im Laufe der Zeit durch ein schwieriges Verhalten zeigt (z. B. Unruhe, Schlaflosigkeit).

Aufgrund der neuen Erkenntnisse wurde im Benehmen mit dem Träger, dem Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth, und den Nachbarkreisen eine konzeptionelle Änderung der Nutzung herbeigeführt. Die Fallzahlen im Jugendwohnheim wurden auf 30 reduziert. Gleichzeitig wurde eine Regelwohngruppe mit 10 Plätzen mit einem ausschließlichen Belegungsrecht durch den Zollernalbkreis (aufgrund des gestiegenen Eigenbedarfs) eingerichtet.

Es hat sich im Nachhinein gezeigt, dass dies der richtige Schritt gewesen ist. Zum 1.9.2016 wurden das Jugendwohnheim als auch die Regelwohngruppe eröffnet. Von Anfang an war klar, dass diese Unterbringungsmöglichkeit nur befristet vorgehalten werden kann.

öffentlich

In der Folgezeit waren die insgesamt 40 Plätze in der Regel belegt. Mit zunehmender Dauer der Unterbringungen hat sich gezeigt, dass ein Großteil der Heranwachsenden eine andere Betreuungsform braucht mit der Tendenz eines geringeren Betreuungssettings. Dies hat dazu geführt, dass in Absprache mit dem freien Träger zunächst die Regelwohngruppe mit dem höchsten Betreuungsschlüssel zum 31.12.2017 geschlossen worden ist. Die dort untergebrachten Jugendlichen/jungen Volljährigen wurden anderweitig, orientiert am jeweiligen notwendigen Betreuungsumfang, untergebracht.

In der Folge wurde die Verlegung der Bewohner des Jugendwohnheimes angegangen. Zu diesem Zweck war angestrebt, die im Jugendwohnheim lebenden Jugendlichen in kleineren Wohneinheiten weiter zu verselbständigen. In diesem Zusammenhang hat sich das Haus Nazareth auf die Suche nach Wohnraum (ein, zwei, drei Zimmerwohnungen, die in einer räumlich erreichbaren Distanz zum bisherigen Sozialraum Hechingen liegen, damit die Schulen, Ausbildungsplätze, Vereine etc. erreicht werden können) gemacht. Trotz des schwierigen Wohnungsmarktes ist es gelungen, entsprechende Unterkünfte zu finden. In der Konsequenz konnte das Jugendwohnheim fristgerecht zum 30.6.2018 (zum Ende des Mietverhältnisses) geleert und geschlossen werden.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Unterbringung der jungen Menschen im Fürstengarten trotz der geschilderten veränderten Rahmenbedingungen und einzelner Probleme dank der engagierten Arbeit des freien Trägers, dem Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth, und der Unterstützung der Stadt Hechingen sowie der zahlreichen Ehrenamtlichen erfolgreich verlaufen ist.

4.2 Notaufnahmegruppe Gebäude 3 in Meßstetten

In den Sommermonaten 2016 sind immer noch vereinzelt Jugendliche unbegleitet in der LEA angekommen. Allerdings durften diese formell nicht mehr innerhalb des LEA-Geländes in Meßstetten wohnen und betreut werden. Um dennoch eine Unterbringungsmöglichkeit für diesen Personenkreis zu haben, wurde im oben genannten Gebäude eine Notaufnahmegruppe mit Clearingmöglichkeiten eingerichtet. Der Auftrag für den Träger war es, die jungen Menschen vorübergehend aufzunehmen und eine geeignete Anschlussmaßnahme zu erarbeiten.

Das am LEA-Gelände angrenzende Gebäude wurde von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BimA) durch den Landkreis angemietet. So konnte eine Betreuung von bis zu 14 jungen und männlichen Jugendlichen im Alter ab 15 Jahren geschaffen werden. Als Träger konnte das Diasporahaus Bietenhausen e. V. gewonnen werden.

Die Inbetriebnahme erfolgte zum 1.9.2016 und der Betrieb war befristet bis zum 31.3.2018 angelegt. Verbunden mit dem Rückbau der Landeserstaufnahmestelle in Meßstetten gab es auch in diesem Bereich gravierende Einschnitte bei den Belegungszahlen. Nachdem alle Jugendlichen anderweitig untergebracht werden konnten, wurde die Belegung zum 31.12.2017 eingestellt.

Auch die Notaufnahmegruppe hat sich bewährt dank der engagierten Arbeit des Diasporahauses. Unterstützt wurde das Projekt ebenfalls durch die Stadt Meßstetten und viele Ehrenamtliche.

öffentlich

5. Erkennungsdienstliche Behandlung der UMA

Bedingt durch die hohen Zugänge seit Mitte 2015 sowie die Einführung des bundesweiten Verteilverfahrens sind möglicherweise Erfassungslücken bei der erkennungsdienstlichen Behandlung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer entstanden. Um eine lückenlose Erfassung dieses Personenkreises zu gewährleisten ist eine Nacherfassung durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg in Abstimmung mit den Ausländerbehörden und Jugendämtern erfolgt.

6. Straffälligkeit

Leider ist auch der Zollernalbkreis nicht davor gefeit, dass die jungen Menschen, die ihm zugewiesen sind, straffällig werden. So gab es auch im Landkreis in der Vergangenheit solche Einzelfälle.

7. Kostenerstattung

Es wird für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer von einer Kostenerstattung durch das Land ausgegangen, die Abrechnung der Kosten erfolgt einzelfallbezogen über einen mit dem Träger zu vereinbarenden Entgeltsatz. In vielen Fällen liegen entsprechende Kostenerstattungszusagen vor, teilweise wurden die Kosten auch schon erstattet, teilweise ist der überörtliche Träger mit der Bearbeitung im Verzug.